

GESCHÄFTSJAHR 2024

Corporate Governance Bericht

Allgemeines

Der von der Österreichischen Bundesregierung 2012 erstmals beschlossene Bundes-Public-Corporate-Governance Kodex (im Folgenden auch Kodex bzw. B-PCGK) in der Version von 2017 ist auf den Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (Etablissementbezeichnung: FORWIT) anzuwenden. Dieser hat als Körperschaft Öffentlichen Rechts jährlich einen Corporate-Governance-Bericht (im Folgenden auch CGB) zu erstellen.

Der vorliegende Bericht folgt den Empfehlungen zum Aufbau, die der Kodex macht. Er stellt Arbeitsweise und Zusammensetzung der Geschäftsleitung, der Ratsversammlung und des Aufsichtsorgans sowie deren Vergütungen für den Berichtszeitraum (Kalenderjahr 2024) dar. Ferner hat er eine Darstellung der Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsorgan und bei der Ratsversammlung zu enthalten. Wird von zwingenden Regelungen und/oder Empfehlungen des Kodex abgewichen, so ist dies im CBG auszuweisen und zu begründen. Der Bericht wird auf der Website des FORWIT (<https://forwit.at>) öffentlich gemacht.

Verankerung des Kodex

Der Kodex ist im FWIT-Rat-Gesetz (FWITRG), welches den FORWIT einrichtet, verankert: Aus § 9 Abs. 4 FWITRG ergibt sich, dass der FORWIT den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWITRG bis spätestens 30. Juni jeden Jahres den Corporate-Governance-Bericht vorzulegen hat. Der Bericht ist gemäß § 6 Abs. 5 Z 10 FWITRG vom Geschäftsführer zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen und gemäß § 5 Abs. 5 Z 10 FWITRG vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

Durch die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben wird zugleich die Beachtung des Kodex sichergestellt. Überdies verstehen Geschäftsleitung (Geschäftsführer) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) des Rates den Kodex als Vorlage für daraus resultierende erforderliche Umsetzungsmaßnahmen.

Geschäftsleitung

Für die Leitung der Geschäfte des FORWIT wird vom Aufsichtsrat gem. § 6 Abs. 1 FWITRG eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gem. § 3 Abs. 1 FWITRG eines der drei Organe des FORWIT.

Zusammensetzung

Der FORWIT wurde in der Zeit von 1. Jänner 2024 bis 30. April 2024 gemäß Übergangsbestimmungen § 18 Abs. 5 FWITRG durch zwei interimistische Geschäftsführer, Herrn DI Dr. Ludovit Garzik, MBA, geb. 1972, und Herrn Mag. Nikolaus Possanner, geb. 1981, geleitet. Das Ende der Bestellungsperiode für beide interimistische Geschäftsführer war am 30. April 2024 (Funktion im Firmenbuch gelöscht am 24. Mai 2024).

Die Bestellung des derzeitigen Geschäftsführers, Herrn Dr. Thomas König, geb. 1976, ist mit 1. Mai 2024 vom Aufsichtsrat erfolgt. Er ist in keinen Überwachungsorganen anderer Unternehmen tätig. Als stellvertretende Geschäftsführerin (Prokuristin) ist seit 25. Juni 2024 Frau Priv.-Doz.ⁱⁿ DIⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ techn. Alexandra Mazak-Huemer, BSc, geb. 1969, bestellt. Sie ist in keinen Überwachungsorganen anderer Unternehmen tätig.

Arbeitsweise

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Geschäftsstelle unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnungen und unter Berücksichtigung des Wohles des FORWIT. Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung einer Finanz- und Personalplanung für das Folgejahr nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses, wie in § 6 Abs. 5 FWITRG festgelegt.

Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Finanzentwicklung. Der Geschäftsführer hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und den Aufsichtsrat unverzüglich über Änderungen der Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu berichten. Weiters berichtet der Geschäftsführer der Ratsversammlung in den Ratssitzungen über den Status der laufenden Vorhaben.

Ratsversammlung

Die Ratsversammlung ist gem. § 3 Abs. 1 FWITRG eines der drei Organe des FORWIT.

Zusammensetzung

Die Ratsversammlung besteht aus zwölf Ratsmitgliedern, die gem. § 4 Abs. 1 bis Abs. 4 FWITRG bestellt sind. Die Ratsversammlung hat sich in ihrer aktuellen Funktionsperiode am 18. Dezember 2023 konstituiert. Tabelle 1 zeigt die Mitglieder der Ratsversammlung in 2024.

Tabelle 1: Mitglieder der Ratsversammlung

Name	Vorname	Funktion	Erstbestellung	Ende Funktionsperiode
Henzinger	Thomas A.	Vorsitzender	27.11.2023	26.11.2027
Schwaag Serger	Sylvia	Stellv. Vorsitzende	27.11.2023	26.11.2027
Flecker	Jörg	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Haubenberger	Dietrich	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Kopetz	Georg	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Lanthaler	Werner	Ratsmitglied	27.11.2023	30.1.2024
Nowotny	Helga	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Lattorff	Philipp von	Ratsmitglied	30.1.2024	26.11.2027
Pirker	Johanna	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Ritsch-Marte	Monika	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Sheikh	Sonja	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Stelzl-Marx	Barbara	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027
Vogel	Theresia	Ratsmitglied	27.11.2023	26.11.2027

Arbeitsweise

Die Ratsversammlung trifft sich mindestens vier Mal im Jahr. Im Geschäftsjahr 2024 haben insgesamt vier Sitzungen stattgefunden.

Darüber hinaus organisiert sich die Ratsversammlung in Arbeitsgruppen, in denen thematische Schwerpunkte entwickelt und abgearbeitet werden. Ziel der Arbeitsgruppen ist die Formulierung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Analysen, die von der Ratsversammlung beschlossen werden müssen und der Bundesregierung übermittelt sowie veröffentlicht werden. Zur Begleitung von Projekten zum Skills-Aufbau in der Geschäftsstelle richtet die Ratsversammlung Begleitgruppen ein, welche die Zieldefinition und Durchführung der Projekte begleiten und supervisieren.

Der Vorsitzende der Ratsversammlung trifft den Geschäftsführer in der Regel einmal wöchentlich. Der Ratsvorsitzende wird dabei vom Geschäftsführer über die Geschäftsentwicklung und über alle wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens informiert. Bei wichtigem Anlass wird der Vorsitzende des Rates unverzüglich unterrichtet.

Aufsichtsorgan

Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan und gem. § 3 Abs. 1 FWITRG eines der drei Organe des FORWIT. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gem. §5 Abs. 1 bis Abs. 4 bestellt und erfüllen die Unabhängigkeitskriterien (siehe Punkt 11.2.1.4 des B-PCGK).

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Mitglieder des Aufsichtsrats

Name	Vorname	Geburtsjahr	Funktion	Erstbestellung	Ende Funktionsperiode
Netzer	Martin	1964	Vorsitzender	13.6.2023	31.12.2024
Hassler	Isabelle	1976	Stellvertreterin d. Vorsitzenden	27.6.2023	offen
Pichler	Rupert	1967	Stellvertreter d. Vorsitzenden	6.6.2023	offen
Riegler	Stefan	1973	Stellvertreter d. Vorsitzenden	22.6.2023	offen
Chwala	Claudia	1964	Mitglied	13.6.2023	31.12.2024
Meyer	Susanne	1981	Mitglied	6.6.2023	offen
Schuster	Edith	1972	Mitglied	9.6.2023	offen
Vorauer-Mischer	Karin	1967	Mitglied	19.6.2023	offen

Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates ist in § 5 Abs. 5 FWITRG gesetzlich festgelegt. Durch die Einhaltung der Gesetzesvorgabe werden die Vorgaben des B-PCGK erfüllt.

Zwischen Januar und März 2024 hat sich der Personalausschuss des Aufsichtsrats in mehreren Sitzungen mit der Vorbereitung und Abwicklung der Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers befasst. Dem Ausschuss gehörten vier Aufsichtsratsmitglieder (Chwala, Netzer, Pichler, Riegler) an.

Vergütung

Geschäftsleitung

Im Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis inklusive 30. April 2024 wurden folgende Vergütungen an die beiden interimistischen Geschäftsführer ausbezahlt. Herr DI Dr. Ludovit Garzik erhielt für seine Tätigkeit eine Entlohnung in Höhe von EUR 85.464,29 (inkl. Sachbezug u. Jobticket). Die Entlohnung von Herrn Mag. Possanner erfolgte gemäß Einstufung V1/3 (§§ 71 ff VBG 1948 idgF). Die Gehaltskomponenten beider Geschäftsführer waren erfolgsunabhängig.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ab 1. Mai 2024 für die Tätigkeit von Herrn Dr. Thomas König eine Entlohnung in der Höhe von € 94.062,93 (inkl. Klimaticket) ausbezahlt. Der Geschäftsführer hat darüber hinaus keine Prämie erhalten.

Es besteht keine D&O Versicherung für den Geschäftsführer.

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Tätigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung ist laut § 3 Abs. 4 FWITRG ehrenamtlich.

Die in der Aufsichtsratssitzung vom 9. November 2023 beschlossene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ratsversammlung ist aus der Tabelle 3 ersichtlich. 2024 wurden den Mitgliedern der Ratsversammlung darauf basierend Aufwandsentschädigungen in der Höhe von insgesamt € 133.680 ausbezahlt.

Tabelle 3: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ratsversammlung

	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgeld
	Mtl.	pro Ratssitzung
Vorsitz	€ 1 200,00	€ 3 600,00
stv. Vorsitz	€ 480,00	€ 1 440,00
Ratsmitglied	€ 400,00	€ 1 200,00
	Jährl.	max. 4 Sitzungen
Vorsitz	€ 14 400,00	€ 14 400,00
stv. Vorsitz	€ 5 760,00	€ 5 760,00
Ratsmitglied	€ 4 800,00	€ 4 800,00

Den Mitgliedern des Rates werden die anlässlich der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten und Spesen nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 in der Gebührenstufe 3 abgegolten. Der Spesenaufwand 2024 betrug € 33.168,96. Den Ratsmitgliedern wurden darüber hinaus keine weiteren Vergütungen gezahlt oder Vorteile anderer Art gewährt.

Aufsichtsorgan

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist laut § 3 Abs. 4 FWITRG ehrenamtlich.

Es besteht keine D&O Versicherung für den Aufsichtsrat.

Aufsicht

Die Ratsmitglieder, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat arbeiten zusammen, um die gesetzlich definierten Ziele und Aufgaben des FORWIT zu erfüllen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch die Einhaltung der im FWITRG festgelegten Arbeitsweise und den Geschäftsordnungen geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

Der Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 FWITRG der Aufsicht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (in der Nachfolge des BMFWF). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der Geschäftsordnungen. Die Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWIRG sind berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und dazu vom Rat jederzeit Unterlagen anzufordern. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Bundesministerinnen und Bundesminister gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 FWIRG haben das Recht, sich jederzeit in allen Belangen des Rates vom Geschäftsführer informieren zu lassen.

Genderaspekte

Für Aufsichtsrat und Ratsversammlung ist gemäß § 3 Abs. 2 FWITRG eine ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter gesetzlich verankert. Im Jahr 2024 lag der Frauenanteil über 50% (Rat: 58,3% weiblich, 41,7% männlich; Aufsichtsrat: 62,5% weiblich, 35,5% männlich). Der Aufsichtsrat hat 2024 einen Mann zum Geschäftsführer bestellt. Mit Bestellung der stellvertretenden Geschäftsführerin ist eine Frau in leitender Funktion etabliert.

Abweichung von Regelungen des Kodex

Im vorliegenden Bericht sind Abweichungen von einer zwingenden Regelung bzw. einer Empfehlung des Kodex im Geschäftsjahr 2024 festzuhalten.

Vier-Augen-Prinzip

Für den Fall, dass nur ein Mitglied der Geschäftsleitung vorgesehen ist, sieht der Public Corporate Governance Kodex unter Punkt 9.2 B-PCGK vor, dass ein sog. „Vier-Augen-Prinzip“ durch entsprechende Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden soll („C-Regel“). Dem Prinzip wird in der Geschäftsordnung durch die Einführung budgetärer Schwellenwerte, die die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Ratsversammlung erfordern, Rechnung getragen. Mit der Buchhaltung wurde zudem ein Vier-Augen-Prinzip für Geldtransfers über Euro 20.000,00 in Umsetzung gebracht.

Im Berichtszeitraum sind zwei interimistische Geschäftsführer und deren Nachfolger Dr. König bestellt.

Wien, 30. April 2025

Ort und Datum



Dr. Thomas König
Geschäftsführer des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrats

